



An den Grossen Rat

14.5634.02

GD/P145634

Basel, 11. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2015

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Krankenpfleger ohne Ausbildung aus dem Ostblock

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Durch meinen Grossrat Martin Gschwind habe ich Kenntnis von folgendem Sachverhalt: Bei der Firma A. wurden viele Leute eingestellt, ohne dass diese den SRK Ausweis haben, so schreibt es mir Martin Gschwind. Den Patienten wird aber eine Abrechnung gestellt, als hätten die Mitarbeiter aus Rumänien einen SRK-Ausweis.

Weiter kommen die Krankenpfleger mit dem Velo, aber es würde abgerechnet als wäre man mit dem Dienstauto gekommen.

1. Darf man Krankenpfleger ohne SRK Ausweis zu den Patienten schicken?
2. Darf die A. die Arbeit so in Rechnung stellen, als wären diese Krankenpfleger gelerntes Personal?
3. Wie ist es mit den Fahrkosten, wenn der Pfleger mit dem Velo kommt? Es fällt ja dann kein Benzin an.
4. Darf eine Firma die AHV-Bezüge vom Lohn abziehen? Und wenn der Lohn unter 1'800 Franken ist, muss die Firma die Bezüge nicht einzahlen?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

„Krankenpfleger“ ohne SRK Ausweis dürfen bei Patienten lediglich betreuerische oder hauswirtschaftliche Leistungen erbringen, es bestehen in diesem Bereich keine Voraussetzungen an die Aus- oder Weiterbildung. Beim SRK Ausweis handelt es sich um eine Weiterbildung. „Krankenpfleger“ mit SRK Ausweis dürfen gemäss Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Grundpflegeleistungen erbringen, sofern sie diese Leistungen von einer verantwortlichen Pflegefachperson der arbeitgebenden Institution delegiert erhalten.

Zu Frage 2:

Für die Erbringung der Leistungen gelten die in Antwort 1 erwähnten Anforderungen an die Aus- bzw. Weiterbildung. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz dürfen lediglich durch das entsprechend aus- bzw. weitergebildete Personal erbracht werden. Die arbeitgebende Institution benötigt zur Abrechnung eine kantonale Spitex-Bewilligung und eine ZSR-Nr. von Santésuisse.

Zu Frage 3:

Fahrkosten sind bei Pflegeleistungen im Tarif enthalten und dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei Betreuungs- bzw. Hauswirtschaftsleitungen dürfen Fahrkosten in Rechnung gestellt werden. Es ist zu beachten, dass der Faktor Personalkosten bei den Fahrtkosten höher zu gewichten ist, als der Faktor Mobilität. Somit fällt die Art der Fortbewegung (Auto oder Fahrrad) im städtischen Umfeld tariflich weniger stark ins Gewicht als die durch die Fahrt entgangene Arbeitszeit.

Zu Frage 4:

Informationen zu AHV-Beiträgen und Abzügen sind bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt zu erfragen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin